

## HINWEISE ZUR FORT- UND WEITERBILDUNG PP /KJP

### FORTBILDUNG

Sie dient der Qualitätssicherung und damit der Erhaltung und Aktualisierung der fachlichen Kompetenz. Sie ist in der Fortbildungsordnung (FBO) der Kammer geregelt.

- Es besteht die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Fortbildung.
- Die Pflicht beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit.
- Fortbildung kann sich inhaltlich auf alle Themen beziehen, die für die Berufsausübung relevant sind.
- Sie findet berufsbegleitend statt.
- Sie erfolgt kontinuierlich über die gesamte Dauer der beruflichen Tätigkeit.
- Sie umfasst 250 Stunden, die alle 5 Jahre nachzuweisen sind.
- Sie besteht aus Einzelmaßnahmen, die von einer Heilberufekammer als Fortbildung akkreditiert sein müssen.
- Ob eine Einzelmaßnahme den Anforderungen der Fortbildungsordnung inhaltlich entspricht entscheidet die Kammer (i.d.R. der Fortbildungsausschuss) auf Antrag des Veranstalters.
- Diese inhaltliche Prüfung erfolgt vor der Durchführung der Maßnahme.
- Aus einem Pool akkreditierter Veranstaltungen sind Einzelmaßnahmen wählbar.
- Sie werden durch Teilnahmebescheinigungen des Veranstalters (z.B. Weiterbildungsstätten, Fachgesellschaften, Institute) belegt.
- Die für den Erhalt des Fortbildungszertifikats einzureichenden Teilnahmebescheinigungen prüft die Geschäftsstelle auf formale Richtigkeit.
- Es gibt keine weitere Prüfung. Als Nachweis stellt die Kammer ein Fortbildungszertifikat aus.
- Das Fortbildungszertifikat ist 5 Jahre gültig.
- In der Fortbildung erworbene Punkte sind nicht für die Weiterbildung anrechenbar.

### WEITERBILDUNG

Mit der Approbation erhalten PP/KJP die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu sein.

Durch Weiterbildung können weitere wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren erlernt und besondere Kompetenzen für definierte Tätigkeiten/Anwendungsfelder (die außerhalb des Diagnosespektrums Kapitel F 1 bis F 9 des ICD 10 liegen) erworben werden.

Wie die Weiterbildung durchzuführen ist, ist in der Weiterbildungsordnung der Kammer (WBO) festgelegt.

In der PKS wird es – nach Inkrafttreten der jüngsten Revision der Weiterbildungsordnung PP/KJP Anfang 2025 Weiterbildungen in den folgenden Bereichen geben: Klinische Neuropsychologie, Spezielle Psychotherapie bei Diabetes, Spezielle Schmerzpsychotherapie, Sozialmedizin, Analytische Psychotherapie, Systemische Therapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Gesprächspsychotherapie Erwachsene.

Für die Verfahren/Anwendungsfelder, für die auch eine sozialrechtliche Zulassung besteht, gilt eine abgeschlossene Weiterbildung als Fachkundenachweis und führt zur Abrechnungsgenehmigung.

- Weiterbildung ist freiwillig und eine selbständige Entscheidung des PP/KJP.
- Die Zulassung von Weiterbildungsmöglichkeiten wird von der Kammer (d.i. der Vertreterversammlung) beschlossen und in der Weiterbildungsordnung geregelt.
- Eine Weiterbildung kann erst nach Abschluss der Berufsausbildung / der Approbation begonnen werden.
- Sie bezieht sich auf psychotherapeutische Verfahren oder auf definierte Tätigkeitsbereiche (s.o.).
- Sie wird ganztätig oder in Teilzeit und in hauptamtlicher Stellung durchgeführt.
- Der Mindestumfang einer Weiterbildung ist für die jeweiligen Verfahren und Tätigkeitsbereiche in der Weiterbildungsordnung separat festgelegt.
- Die Weiterbildung muss an einer von der Kammer anerkannten Weiterbildungsstätte unter der Leitung eines von der Kammer anerkannten Weiterbildungsbefugten durchgeführt werden.
- Der Weiterbildungsbefugte entscheidet über die Aufnahme eines Weiterbildungskandidaten.
- Er ist für die korrekte Durchführung verantwortlich.
- Er bescheinigt die abgeleiteten Weiterbildungsbestandteile.
- Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- Nach dem Erwerb der einzelnen Weiterbildungselemente stellt der Weiterbildungskandidat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung.
- Die Geschäftsstelle prüft die Antragsunterlagen auf formale Richtigkeit.
- Die erworbenen Kenntnisse werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss im Rahmen einer mündlichen Prüfung geprüft.
- Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Fachgremium, das von der Vertreterversammlung der Kammer bestimmt wird.
- Nach erfolgreichem Abschluss stellt die Kammer ein Weiterbildungszertifikat aus.
- Das Weiterbildungszertifikat ist unbegrenzt gültig.
- In der Weiterbildung erworbene Punkte sind für die Fortbildung anrechenbar.

### **Grundlagen:**

Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in der Fassung vom Januar 2025 (noch nicht veröffentlicht)

### [Psychotherapievereinbarung](#)

Mit Dank an Michael Schwindling und Ludger Neumann-Zielke für die Erarbeitung und Durchsicht.

Christian Lorenz  
Dezember 2024